

Buchrezension

Klaus Himmelreich/Michael Bücken/Carsten Krumm, Verkehrsunfallflucht, Verteidigerstrategien im Rahmen des § 142 StGB, 5. Aufl., Verlag C.F. Müller, Heidelberg 2009, 384 S., € 49,-

Für den in der Strafverteidigung tätigen Praktiker hat das Verkehrsstrafrecht – und hierbei die Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB) – bekanntermaßen eine hohe Bedeutung. Der Verteidiger sieht sich bei der Bearbeitung entsprechender Mandate einer immensen Erwartungshaltung des um den Verlust seines Führerscheins fürchtenden Mandanten ausgesetzt, der nur eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO oder einen Freispruch akzeptieren will. Zugleich gilt es, bei den Strafverfolgungsbehörden die Besonderheiten des Einzelfalls herauszuarbeiten, um eine schematische „Abarbeitung“ des „Massendelikt“ zu vermeiden, die zu einem Strafbefehl oder gar einer Verurteilung in einer Hauptverhandlung führt. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es eines fundierten Wissens der einschlägigen Rechtsprechung, eines Grundverständnisses der komplizierten Norm sowie einer effektiven strategischen Vorgehensweise.

Die vorgenannten Schwierigkeiten rechtfertigen eine vertiefte Darstellung in einem eigenständigen Band. Das zwischenzeitlich in der 5. Auflage erschienene Handbuch „Verkehrsunfallflucht“ der Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ füllt diese Lücke. Das Werk wurde von den Kölner Rechtsanwälten *Himmelreich* und *Bücken* konzipiert, die beide auf eine langjährige praktische Erfahrung im Verkehrsstrafrecht zurückblicken können. Zu dem etablierten Autorenteam hinzugekommen ist *Krumm*, der die Sichtweise eines im Verkehrsstrafrecht tätigen Instanzrichters mit einbringt. Ferner werden die *Verf.*, wie bereits schon in der Voraufgabe, durch *Nissen* unterstützt, der die im Zusammenhang mit Auslandsachverhalten stehenden Probleme aufzeigt. *Nissen* ist Rechtsanwalt und Leiter des Fachbereichs Internationales Recht des ADAC.

In seinem Aufbau folgt das Handbuch dem Mandatsverlauf. Vor der Erörterung der einzelnen Tatbestandsmerkmale (Rn. 136 ff.) werden strategische und verteidigungstaktische Fragen (Rn. 2 ff.) ausführlich erörtert. Berücksichtigung findet auch die Vorschrift des § 69 Abs. 2 Nr. 3 StGB zur Entziehung der Fahrerlaubnis (Rn. 259 ff.). Ein eigenes Kapitel wird der – in der Praxis häufig übersehenen – Bußgeldvorschrift des § 34 StVO gewidmet, die fahrlässiges Fehlverhalten eines Kraftfahrers nach einem Verkehrsunfall sanktioniert (Rn. 277 ff.). Sodann wird kurz auf Besonderheiten im Rechtsmittelverfahren (Rn. 282 ff.) eingegangen. Entsprechend dem praktischen Beratungsbedarf werden Nachschulungsmöglichkeiten zur Sperrzeitaufhebung bzw. -reduzierung (Rn. 304 ff.), sowie Hinweise zu Punkte-Tilgungskursen (Rn. 308 ff.) gegeben. Breiten Raum nehmen Ausführungen zur Verkehrsunfallflucht im Ausland (Rn. 315 ff.) ein. Die Darstellung schließt – wie gewohnt – mit instruktiven Formulärmustern verfahrensrelevanter Anträge, Verteidigerschriften sowie Informationen für den Beschuldigten und (sehr hilfreichen) Mustern von Sachverständigengutachten.

Im Einzelnen sind die folgenden Kapitel bzw. Themenkomplexe besonders hervorzuheben:

Die Überschrift des ersten Kapitels „Verteidigungsstrategien zur Vermeidung von Anklage und Verurteilung“ weist bereits auf die – bereits eingangs dargelegte – Zielsetzung hin. Ziel einer effektiven Verteidigung im Rahmen einer Verkehrsunfallflucht kann nur eine Verfahrenseinstellung im Ermittlungsverfahren (§§ 153a, 153, 170 Abs. 2 StPO) sein, sofern das Mandat zu einem entsprechend frühen Zeitpunkt begründet worden ist. Selbstverständlich bleibt dieses Ziel auch dann bestehen, wenn der Mandant anwaltliche Hilfe erst nach Vorliegen eines Strafbefehls begehrt.

Die nachfolgenden Ausführungen konzentrieren sich auf diese Zielsetzung. Neben den üblichen allgemeinen Hinweisen zur Mandatsführung in (Verkehrs-)Strafsachen werden in einem gesonderten Abschnitt die hierfür notwendigen Schritte, wie etwa die telefonische Kontaktaufnahme mit der Staatsanwaltschaft (in der Praxis häufig Amtsanwälte) und eine schriftliche (Verteidiger-)Erklärung ausführlich besprochen und mit praktischen Ratschlägen angereichert (Rn. 66 ff.). Besonders wertvoll ist in diesem Zusammenhang der Hinweis, dass selbst bei einer Einstellung nach § 153a StPO versicherungsrechtliche Friktionen auftreten können, da die Haftpflichtversicherer eine Zustimmung regelmäßig als Schuldeingeständnis werten. Vor diesem Hintergrund kann sich eine vorschnelle Zustimmung zur Verfahrenseinstellung nach § 153a StPO verbieten (Rn. 79).

Instruktiv sind auch die Ausführungen zu Maßnahmen gegen einen Gerichtsbeschluss über die vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis gem. § 111a StPO. Überzeugend weisen die *Verf.* darauf hin, dass von einer Beschwerde gegen einen § 111a-Beschluss regelmäßig abzuraten ist, da sie letztendlich zu einer zeitlichen Verzögerung des Verfahrens führt. Zugleich wirkt sich eine negative Beschwerdeentscheidung des Landgerichts präjudizierend auf ein mögliches amtsgerichtliches Verfahren aus (Rn. 47 ff.). Leider ist in der Rechtspraxis häufig ein blinder „Aktionismus“ zu beobachten, der sicherlich aus einer Erwartungshaltung des Mandanten resultiert, dessen Interesse an einer zeitnahen Rückgabe des Führerscheins ausgerichtet ist. Die Ausführungen der *Verf.* geben Anlass, diese Vorgehensweise zu überdenken.

Sehr detailliert werden sodann die Probleme dargestellt, die im Zusammenhang mit der Bemerkbarkeit von (leichten) Fahrzeugkollisionen auftreten, also Auswirkungen auf den für den Tatbestand zwingend erforderlichen Nachweis des Vorsatzes haben. Die Neuauflage zeichnet sich dadurch aus, dass neue Erkenntnisse (Veröffentlichungen von Gutachtern) bezüglich der Bemerkbarkeit von Pkw-Berührungen eingearbeitet worden sind (Rn. 115 ff.). Abgerundet werden die Ausführungen durch eine „Checkliste des Inhaltes von SV-Gutachten“, die dem Verteidiger die Beurteilung von Fehlern in den Gutachten erleichtert (Rn. 116c).

Im zweiten Kapitel („Verteidigungsstrategien im Hinblick auf die einzelnen Tatbestandsmerkmale des § 142 StGB“) werden die einzelnen tatbestandlichen Voraussetzungen des komplexen Tatbestandes näher dargelegt. Wie die Titelbezeichnung offenbart, geht es den *Autoren* hierbei nicht um eine vertiefte dogmatische Auseinandersetzung und Darstel-

lung von Streitständen. Entsprechend der Intention des Buches wird der Fokus auf praktisch relevante Fragen gerichtet. Hierbei überzeugt die 5. Auflage insbesondere durch die sehr ausführliche und tabellarische Darstellung der aktualisierten (obergerichtlichen) Rechtsprechung zur Bestimmung der Angemessenheit der Wartedauer i.S.d. § 142 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Abs. 2 Nr. 1 StGB (Rn. 195).

Einen (gewohnt) breiten Raum nehmen die Ausführungen zum subjektiven Tatbestand (Rn. 240 ff.) ein. Die Fokussierung auf die subjektive Tatseite entspricht der Rechtswirklichkeit, in der sich die Verteidigungsansätze häufig auf die Frage der Abgrenzung des (bedingten) Vorsatzes von der straflosen (bewussten) Fahrlässigkeit konzentrieren. Zu Recht wird unter Zitierung der einschlägigen Rechtsprechung hervorgehoben, dass es zum Vorsatznachweis nicht ausreicht, dass der Kraftfahrer hätte erkennen können und müssen, dass ein nicht ganz unerheblicher Schaden entstanden ist, ein solches Verhalten wäre nur fahrlässig (Rn. 242). Die Verf. weisen darauf hin, dass der Vorsatz von den Staatsanwaltschaften häufig pauschal unterstellt wird, so dass die Ausführungen eine wichtige Hilfestellung bei der Verfassung entsprechender (schriftlicher) Verteidigererklärungen sind.

Ebenfalls dargestellt werden die schwierigen Abgrenzungsfragen zwischen Tatbestands- und Verbotsirrtum. Entsprechend der Gestaltung als Praktikerhandbuch wird erfreulicherweise auf (verwirrende) dogmatische Abgrenzungsfragen verzichtet. Vielmehr werden kategorisierte Fallbeispiele gebildet, die dem Anwender die Einordnung des von ihm zu bearbeitenden Sachverhaltes wesentlich erleichtern (Rn. 249 ff.).

In mehreren von Nissen bearbeiteten Kapiteln (Rn. 315 ff.) finden sich Ausführungen, die sich mit möglichen Rechtsfolgen von einer im Ausland begangenen Fahrerflucht befassen. Vor dem Hintergrund, dass auch eine im Ausland begangene Fahrerflucht nach deutschem Strafrecht geahndet werden kann – soweit ein entsprechender ausländischer Straftatbestand existiert – wird die Rechtslage in einzelnen europäischen Ländern umfassend dargestellt. Auffallend ist, dass in den meisten Ländern vergleichbare Vorschriften existieren. Eingegangen wird ferner auf mögliche Rechtsfolgen von Auslandsstrafataten im Inland, insbesondere den – noch nicht umgesetzten – EU-Rahmenbeschluss zur Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen.

Angesichts der bewährten Darstellung verbleiben kaum Kritikpunkte. Aus praktischer Sicht wünschenswert wäre – trotz der zutreffenden Akzentuierung auf das Ermittlungsverfahren – allerdings die Aufnahme eines gesonderten Kapitels „Hauptverhandlung“, in dem typische Besonderheiten (Befragung von Zeugen und Sachverständigen; Verteidigung in „Massenverfahren“ etc.) bei der Hauptverhandlungsverteidigung aufgezeigt werden würden. Die Tatsache, dass den Rechtsmittelverfahren ein gesondertes Kapitel gewidmet wird, der erstinstanzlichen Hauptverhandlung hingegen nicht, führt zu einer nicht nachvollziehbaren Schwerpunktverlagerung.

Deutlicher hätte auch die Verteidigung in Verfahren gegen Heranwachsende herausgearbeitet werden können. Zwar wird in einem kurzen Abschnitt unter Bezugnahme auf eine Entscheidung des AG Saalfeld (StV 2007, 15) kurz darauf

hingewiesen, dass eine Unfallflucht im Einzelfall eine Jugendverfehlung darstellen kann (Rn. 64). Gleichwohl ist festzustellen, dass in der Praxis schematisch Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet. Hiergegen wären weitergehende Argumentationshilfen wünschenswert.

Ob darüber hinaus gehend die ausführliche Übersicht zur Rechtslage in europäischen Ländern in dieser Breite (drei von zehn Kapiteln!) tatsächlich mit der in der Praxis auftretenden Häufigkeit korrespondiert und in dieser breiten Akzentuierung erforderlich ist, bleibt äußerst fraglich. Aufgrund der fehlenden Strafrechtsrelevanz störend sind auch die Ausführungen zu den Voraussetzungen der Geltendmachung von (zivilrechtlichen) Schadensersatzansprüchen (Garantiefonds). M.E. sollten die Ausführungen deutlich gestrafft werden.

Insgesamt stellt das Werk angesichts der ausführlichen, praxisrelevanten und fundierten Übersicht über den komplizierten Tatbestand der Unfallflucht gleichwohl eine Pflicht- und Standardlektüre für jeden im Verkehrsstrafrecht tätigen Verteidiger dar. Erfreulich ist insbesondere, dass die Autoren dezidiert auf die tatsächlich in der Praxis auftretenden wesentlichen Probleme eingehen und auf dogmatische Erwägungen sowie zusammenhanglose Detailinformationen verzichten. Für den Praktiker gibt das Buch in seiner Kürze und Prägnanz eine wichtige Hilfestellung bei der Bearbeitung entsprechender Mandate. Dieser Befund wird durch die Neuauflage bestätigt, das Werk ist daher uneingeschränkt zu empfehlen.

Rechtsanwalt Dr. Matthias Brockhaus, Düsseldorf